

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Oxford PV Germany GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Oxford PV Germany GmbH, Münstersche Str. 23, 14772 Brandenburg an der Havel (nachfolgend „**Oxford PV Germany GmbH**“) und ihren Geschäftspartnern (nachfolgend „**Lieferant**“; Oxford PV Germany GmbH und Lieferant nachfolgend je einzeln auch eine „**Vertragspartei**“ und gemeinsam die „**Vertragsparteien**“). Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf (i) beweglicher Sachen („**Ware**“), sowie (ii) Leistungen ((i) und (ii) nachfolgend zusammen auch die „**Vertragsleistungen**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Vertragsleistung selbst herstellt/erbringt oder seinerseits bei Dritten bezieht (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Oxford PV Germany GmbH gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Oxford PV Germany GmbH in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AEB hinweisen muss.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Oxford PV Germany GmbH ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn Oxford PV Germany GmbH in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Vertragsleistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt und treten mit Annahme dieser AEB einvernehmlich außer Kraft.
- 1.4 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von Oxford PV Germany GmbH in Schriftform maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z. B. Fristsetzung oder Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind mit ihrem Zugang bei Oxford PV Germany GmbH bindend und können von Oxford PV Germany GmbH innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen angenommen werden. Bestellungen von Oxford PV Germany GmbH sind nur bindend, wenn Sie schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 2.2 Der Lieferant kann Bestellungen von Oxford PV Germany GmbH – sofern diese nicht bereits eine Annahme darstellen (vgl. Ziffer 2.1) – innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der

Bestellung annehmen. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten kann durch Unterzeichnung der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung erfolgen. Der Lieferant hat eine unterschriebene Kopie der Bestellung oder die Auftragsbestätigung an Oxford PV Germany GmbH zu übersenden. Sollte der Lieferant eine Bestellung von Oxford PV Germany GmbH nicht schriftlich bestätigen, gilt die vorbehaltlose Lieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung durch den Lieferanten als Annahme der Bestellung. Lieferabrufe von Oxford PV Germany GmbH im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen nach Zugang widerspricht. „**Werktage**“ im Sinne dieser AEB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von Oxford PV Germany GmbH.

- 2.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Kostenvoranschläge des Lieferanten verbindlich und von Oxford PV Germany GmbH nicht zu vergüten.
- 2.4 Änderungen einer Bestellung durch den Lieferanten lehnt Oxford PV Germany GmbH ab. Sie stellen ein Gegenangebot des Lieferanten dar, das stets einer ausdrücklichen Annahme durch Oxford PV Germany GmbH in Schrift- oder Textform bedarf.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in einer Bestellung von Oxford PV Germany GmbH angegebenen Preise sind bindend und gelten für die Vertragsleistungen, die im Rahmen dieser Bestellung vom Lieferanten erbracht werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich bei allen Preisen um Festpreise zzgl. der bei Lieferung und Leistung gesetzlich geltender USt.
- 3.2 Die Preise schließen die Vertragsleistungen sowie alle Nebenleistungen und Nebenkosten des Lieferanten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, etwaige Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Zahlungen von Oxford PV Germany GmbH erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistung – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbar und nachvollziehbaren Rechnung. Sofern Oxford PV Germany GmbH Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant Oxford PV Germany GmbH 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 3.4 Bei Banküberweisung sind Zahlungen von Oxford PV Germany GmbH rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Oxford PV Germany GmbH nicht verantwortlich.
- 3.5 Oxford PV Germany GmbH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen Oxford PV Germany GmbH in gesetzlichem Umfang zu. Oxford PV Germany GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Oxford PV Germany GmbH noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen.

4. Allgemeine Leistungspflichten des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant hat die Vertragsleistungen stets fachgerecht, unter Einhaltung der zum

Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.

- 4.2 Alle Vertragsleistungen sind zum vereinbarten Termin am vereinbarten Leistungsort zu erbringen.
- 4.3 Die vom Lieferanten gelieferte Ware muss den jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung der Ware geltenden Gesetzen und Vorschriften am bestimmungsgemäßen Einsatzort der Ware, mindestens aber den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, entsprechen.
- 4.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Vertragsleistungen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Konformität der Ware gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch geeignete Nachweise, insbesondere Zertifikate oder Gutachten qualifizierter Sachverständiger, zu belegen.
- 4.5 Bei der Leistungserbringung hat der Lieferant ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Dritte (Subunternehmer) darf der Lieferant bei der Leistungserbringung nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Oxford PV Germany GmbH einsetzen. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten tätig.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Oxford PV Germany GmbH über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des EWR sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Er wird Oxford PV Germany GmbH alle Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich rechtzeitig vor Lieferung der Waren mitteilen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1 Lieferungen erfolgen DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) an den in der Bestellung von Oxford PV Germany GmbH angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die folgende Adresse von Oxford PV Germany GmbH zu erfolgen: Oxford PV Germany GmbH, Münstersche Str. 23, 14772 Brandenburg an der Havel. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er nicht die vorstehend genannten Angaben, so hat Oxford PV Germany GmbH hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat der Lieferant Oxford PV Germany GmbH bei Versand der Ware eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 5.3 Bei Softwareprodukten hat der Lieferant Oxford PV Germany GmbH auf Verlangen auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation zu übergeben. Bei speziell für Oxford PV Germany GmbH erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.
- 5.4 Der Lieferant ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Oxford PV Germany GmbH zu Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht berechtigt. Durch Teillieferungen und/oder Vorablieferungen verursachte höhere Kosten hat der Lieferant zu tragen, sofern die Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht von Oxford PV Germany

GmbH veranlasst ist.

- 5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Oxford PV Germany GmbH über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder die Vertragsleistung eine Werkleistung ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen in Ziffer 8.
- 5.6 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Oxford PV Germany GmbH seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Oxford PV Germany GmbH (z. B. Beistellung von Informationen) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Oxford PV Germany GmbH in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich Oxford PV Germany GmbH zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Termine und Fristen, Verzug

- 6.1 Vereinbarte Termine und Fristen für die Leistungserbringung oder die Lieferung der Ware sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am jeweiligen Bestimmungsort (vgl. Ziffer 5.1) an.
- 6.2 Kann der Lieferant vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten, hat er Oxford PV Germany GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 6.3 Gerät der Lieferant mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, schuldet er Oxford PV Germany GmbH – unbeschadet sonstiger Rechte von Oxford PV Germany GmbH – je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung. Der Vertragsstrafenanspruch ist insgesamt auf 5 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen darüber hinausgehenden Verzugsschaden angerechnet; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt.

7. Montage und Inbetriebnahme

Sofern die Montage und/oder Inbetriebnahme einer Ware durch den Lieferanten vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen:

7.1 Montage

- 7.1.1 Der Lieferant wird die Ware am vereinbarten Ort montieren. Soweit nicht anders vereinbart, montiert der Lieferant die Anlage vollständig mit eigenem Personal.
- 7.1.2 Der Lieferant hat Oxford PV Germany GmbH das Ende der Montage der Ware anzuzeigen, damit mit den vorbereitenden Arbeiten für die Inbetriebnahme der Ware begonnen werden kann. Bei Anzeige des Montageendes muss die Ware vollständig aufgebaut, etwaige Software installiert und alle Voreinstellungen, wie z. B. Drehrichtungsprüfung von Motoren, Kalibrierung von Waagen, Funktionsüberprüfung von Ventilen, Schnittstellenfunktionen, erfolgt sein.

7.2 Inbetriebnahme

- 7.2.1 Der Lieferant wird die Ware nach erfolgreicher Montage im Beisein von Oxford PV

Germany GmbH in Betrieb nehmen. Auf Verlangen von Oxford PV Germany GmbH hat die Inbetriebnahme im Beisein von Oxford PV Germany GmbH zu erfolgen. Der Lieferant hat Oxford PV Germany GmbH die Bereitschaft zur Inbetriebnahme der Ware rechtzeitig anzuzeigen.

- 7.2.2 Die Inbetriebnahme der Ware umfasst sämtliche Kontrollen, Einstellarbeiten, Probeläufe und Prüfungen der Ware, die nach Montageende zum Erreichen der Funktionstüchtigkeit der Ware erforderlich sind.
- 7.2.3 Der Lieferant ist für die Leitung und erfolgreiche Durchführung der Inbetriebnahme, insbesondere in anlagentechnischer und verfahrenstechnischer Hinsicht, verantwortlich.
- 7.2.4 Oxford PV Germany GmbH wird etwaige für die Inbetriebnahme erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen.

8. Abnahme

- 8.1 Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um Werkleistungen oder ist eine Abnahme vereinbart, hat der Lieferant Oxford PV Germany GmbH die Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen, sie zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin mit Oxford PV Germany GmbH zu vereinbaren.
- 8.2 Ist kein Abnahmetermin verbindlich vereinbart, erfolgt die Abnahme innerhalb von drei (3) Wochen, nachdem Oxford PV Germany GmbH die Anzeige des Lieferanten über die Fertigstellung der Vertragsleistung zugegangen ist und der Lieferant Oxford PV Germany GmbH zur Abnahme aufgefordert hat.
- 8.3 Soweit vereinbart oder für die Überprüfung der Vertragsleistungen erforderlich, findet vor Abnahme einer Vertragsleistung ein Abnahmetest statt.
- 8.4 Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls. Die vorbehaltlose Bezahlung von Vertragsleistungen durch Oxford PV Germany GmbH stellt keine Abnahme oder einen Verzicht auf eine Abnahme dar.
- 8.5 Die Regelungen nach dieser Ziffer 8 gelten für Teilabnahmen entsprechend. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind Teilabnahmen erfolgt, hat der Lieferant Oxford PV Germany GmbH die endgültige Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen und Oxford PV Germany GmbH zur Endabnahme (Gesamtabnahme) aufzufordern.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Lieferant übereignet Oxford PV Germany GmbH Waren unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.
- 9.2 Nimmt Oxford PV Germany GmbH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Oxford PV Germany GmbH bleibt auch bei einem bestehenden Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

10. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1 Für die Gewährleistungsrechte von Oxford PV Germany GmbH gegenüber dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Der Lieferant sichert Oxford PV Germany GmbH zu, dass die Vertragsleistungen (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind, (d) keine Gesetze verletzen, und (e) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produkt- oder Leistungsbeschreibung von Oxford PV Germany GmbH, vom Lieferanten oder von einem Dritten stammt.
- 10.3 Oxford PV Germany GmbH hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die von Oxford PV Germany GmbH gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Oxford PV Germany GmbH gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann Oxford PV Germany GmbH den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Oxford PV Germany GmbH kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 10.4 Sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in/an eine andere Sache eingebaut oder angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau. Der Anspruch von Oxford PV Germany GmbH auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 10.5 Die Nacherfüllung hat innerhalb von fünf (5) Werktagen zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist zur Nacherfüllung angemessen oder zwingend erforderlich ist.
- 10.6 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.7 Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Oxford PV Germany GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht von Oxford PV Germany GmbH jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, von Oxford PV Germany GmbH abgesendet wird. Ziffer 10.7 findet keine Anwendung, wenn eine Abnahme vereinbart ist.

11. Haftung, Freistellung

- 11.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Lieferant stellt Oxford PV Germany GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die von

Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten gegenüber Oxford PV Germany GmbH erhoben werden. Der Lieferant stellt Oxford PV Germany GmbH insbesondere frei von

- 11.2.1 allen Ansprüchen, die Dritte gegen Oxford PV Germany GmbH wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die Vertragsleistungen erheben;
- 11.2.2 allen Ansprüchen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten oder eines Subunternehmers des Lieferanten gegen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn, Tariflohn, Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ergeben.

Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Der Lieferant wird Oxford PV Germany GmbH alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dieser Ziffer 11.2 (insb. Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten) erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

12. Produkthaftung

- 12.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf von ihm gelieferte fehlerhafte Ware zurückzuführen sind.
- 12.2 Ist Oxford PV Germany GmbH aufgrund behördlicher Verfügung verpflichtet oder aus Sicherheitsgründen gehalten, wegen eines Fehlers einer vom Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Oxford PV Germany GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung muss das Rückrufisiko sowie Straf- oder ähnliche Schäden nicht abdecken, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Der Lieferant hat Oxford PV Germany GmbH auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorzulegen.

13. Lieferantenregress

- 13.1 Neben den Mängelansprüchen stehen Oxford PV Germany GmbH die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) uneingeschränkt zu.
- 13.2 Oxford PV Germany GmbH wird den Lieferanten, bevor Oxford PV Germany GmbH einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, unter knapper Darlegung des Sachverhalts benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist substantiiert Stellung und wird zwischen Oxford PV Germany GmbH und dem Lieferanten auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von Oxford PV Germany GmbH tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von Oxford PV Germany GmbH geschuldet. In diesem Fall obliegt dem Lieferanten der Gegenbeweis.
- 13.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch

Oxford PV Germany GmbH oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, unvorhersehbare Epidemien oder Pandemien, behördliche Verfügungen sowie sonstige nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen. Liefer- und Versorgungsschwierigkeiten sowie andere Leistungsstörungen auf Seiten eines Vorlieferanten des Lieferanten gelten nur dann als Fall höherer Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch einen Fall höherer Gewalt an der Erbringung seiner Leistungspflichten gehindert ist.
- 14.2 Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen nach Möglichkeit zu beschränken.
- 14.3 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als fünf (5) Wochen an, ist jede Partei berechtigt, von der hiervon betroffenen Bestellung zurückzutreten.

15. Eigentumssicherung, Materialbeistellungen

- 15.1 An von Oxford PV Germany GmbH abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (zusammen die „**Unterlagen Oxford PV Germany GmbH**“) behält sich Oxford PV Germany GmbH das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf die Unterlagen Oxford PV Germany GmbH ohne ausdrückliche Zustimmung von Oxford PV Germany GmbH weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.
- 15.2 Für Materialien wie Rohstoffe, Werkzeuge und sonstige Mittel (nachfolgend zusammen „**Hilfsmittel**“), die Oxford PV Germany GmbH dem Lieferanten im Rahmen eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Oxford PV Germany GmbH durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gelten folgende Bestimmungen:
- 15.2.1 Die Hilfsmittel bleiben Eigentum von Oxford PV Germany GmbH; an vom Lieferanten gefertigten und gesondert in Rechnung gestellten Hilfsmitteln überträgt der Lieferant Oxford PV Germany GmbH das Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Bezahlung der Hilfsmittel durch Oxford PV Germany GmbH.
- 15.2.2 Der Lieferant wird die Hilfsmittel als Eigentum von Oxford PV Germany GmbH kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur bestimmungsgemäß für Zwecke des jeweiligen Vertrages nutzen.
- 15.2.3 Die Kosten der Unterhaltung der Hilfsmittel tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Hilfsmittel oder auf den unsachgemäßen Gebrauch durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind die Kosten allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant

hat Oxford PV Germany GmbH unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Hilfsmitteln zu informieren. Er ist nach Aufforderung durch Oxford PV Germany GmbH verpflichtet, die Hilfsmittel im ordnungsgemäßen Zustand an Oxford PV Germany GmbH herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Oxford PV Germany GmbH benötigt werden.

15.2.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Hilfsmitteln durch den Lieferanten wird für Oxford PV Germany GmbH vorgenommen.

16. Ersatzteile

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Oxford PV Germany GmbH gelieferte Ware in ausreichender Menge vorzuhalten. Diese Pflicht besteht unabhängig vom Fortbestand und den Gründen einer Beendigung eines Vertrages zwischen den Vertragsparteien für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung bzw. Erfüllung des betreffenden Vertrags (nachfolgend der „**Ersatzteilzeitraum**“), es sei denn die weitere Belieferung ist für den Lieferanten nachweislich objektiv unzumutbar; Ziffer 16.2 bleibt unberührt.
- 16.2 Der Lieferant räumt Oxford PV Germany GmbH rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor Ablauf des Ersatzteilzeitraums die Möglichkeit einer Abschlussbestellung ein. Gleiches gilt, wenn für den Lieferanten während des Ersatzteilzeitraums erkennbar wird, dass ihm eine Lieferung für die Dauer des Ersatzteilzeitraums nicht mehr möglich sein wird und der Lieferant Oxford PV Germany GmbH keine anderen zumutbaren Versorgungsmöglichkeiten anbieten kann (z. B. die Lieferung von technisch und qualitativ gleichwertigen Waren). Eine Beendigung der Belieferungsmöglichkeit während des Ersatzteilzeitraums hat der Lieferant Oxford PV Germany GmbH unverzüglich schriftlich anzukündigen, ohne dass dies den Lieferant von eventuellen Schadensersatzforderungen befreit.
- 16.3 Nach Beendigung des Ersatzteilzeitraums übergibt der Lieferant Oxford PV Germany GmbH auf Anforderung die für die Herstellung der Ersatzteile notwendigen technischen Informationen und Unterlagen und räumt Oxford PV Germany GmbH die hierfür erforderlichen nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte an etwaig bestehenden gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten und Know-how) des Lieferanten ein. Diese Nutzungsrechte schließen das Recht zur Produktion durch Dritte für Oxford PV Germany GmbH ein. Vorstehendes gilt auch vor der Beendigung des Ersatzteilzeitraums, wenn dem Lieferanten die Belieferung nachweislich nicht mehr möglich oder objektiv unzumutbar ist. Die vorstehenden Leistungen sind mit den für die Ersatzteillieferungen vereinbarten Preisen abgegolten.

17. Qualitätssicherung, Auditierung

- 17.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem – mindestens nach ISO 9001:2015 – einzurichten und aufrechtzuerhalten; er hat seine Zulieferer und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und Oxford PV Germany GmbH diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 17.2 Oxford PV Germany GmbH ist berechtigt, nach entsprechender vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, durch Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des

Lieferanten die Anforderungen von Oxford PV Germany GmbH gewährleisten. Dazu gewährt der Lieferant Oxford PV Germany GmbH oder einer von Oxford PV Germany GmbH beauftragten Person (Auditor) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente.

- 17.3 Der Auditor ist berechtigt, von den qualitätsrelevanten Dokumenten in Absprache mit dem Lieferanten Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Der Lieferant gewährt Oxford PV Germany GmbH im Rahmen eines Audits insbesondere Einsicht in die Produktionsabläufe.

18. Geheimhaltung

- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, vertraulichen Informationen von Oxford PV Germany GmbH streng vertraulich zu behandeln. „**Vertrauliche Informationen**“ sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode), Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Informationen, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Zulieferern, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit von Oxford PV Germany GmbH, Kunden von Oxford PV Germany GmbH, Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften von Oxford PV Germany GmbH, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zu Oxford PV Germany GmbH steht sowie jegliche Informationen, die als geheim gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als geheim anzusehen sind.

- 18.2 Der Lieferant ist verpflichtet,

- a) alle Vertraulichen Informationen von Oxford PV Germany GmbH streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mit Oxford PV Germany GmbH zu verwenden,
- b) Vertrauliche Informationen von Oxford PV Germany GmbH nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei ihm angestellt oder für ihn tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Oxford PV Germany GmbH angewiesen sind, vorausgesetzt, der Lieferant stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 18 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden, und
- c) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen von Oxford PV Germany GmbH und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen von Oxford PV Germany GmbH zu ergreifen; der Lieferant hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

- 18.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass (i) die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind, (ii) ihm zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren, (iii) ihm rechtmäßig von Dritten

zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber Oxford PV Germany GmbH verletzt wurde, (iv) Oxford PV Germany GmbH der Offenlegung zugestimmt hat, (v) der Empfänger der Vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder (vi) der Lieferant im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung der Vertraulicher Informationen von Oxford PV Germany GmbH verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der Lieferant Oxford PV Germany GmbH unverzüglich zu informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.

- 18.4 Der Lieferant hat die Vertraulichen Informationen von Oxford PV Germany GmbH auf Anforderung, spätestens aber nach Beendigung des Vertrags mit Oxford PV Germany GmbH unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an Oxford PV Germany GmbH herauszugeben, soweit Oxford PV Germany GmbH die weitere Nutzung nicht ausdrücklich gestattet hat. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.
- 18.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht durch eine Beendigung des Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von fünf (5) Jahren in Kraft.
- 18.6 Dem Liefertanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Oxford PV Germany GmbH nicht gestattet, Oxford PV Germany GmbH als Referenz zu nennen.

19. Compliance

- 19.1 Der Lieferant hat im Rahmen der Geschäftsverbindung mit Oxford PV Germany GmbH die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Lieferant wird insbesondere
- 19.1.1 die Grundsätze der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen beachten (nähere Informationen zur Global Compact Initiative abrufbar unter <https://www.globalcompact.de/>);
- 19.1.2 weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anbieten oder gewähren bzw. fordern oder annehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen;
- 19.1.3 keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden kartellrechtlichen Vorschriften bezwecken oder bewirken;
- 19.1.4 die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einhalten; auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach;
- 19.1.5 die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant wird nach Möglichkeit ein Umweltmanagementsystem nach dem Standard ISO 14001:2015 einrichten und aufrechterhalten.
- 19.2 Der Lieferant hat alle zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der in

dieser Ziffer 19 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch von ihm eingesetzte Dritte (Zulieferer, Subunternehmer) sicherzustellen.

20. Datenschutz

- 20.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften.
- 20.2 Der Lieferant ist verpflichtet, personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die er im Zusammenhang mit dem Vertrag von Oxford PV Germany GmbH erhält (nachfolgend „**Oxford PV Germany GmbH-Daten**“), ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung des Vertrags zu verarbeiten. Soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, ist es dem Lieferanten gestattet, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist nicht gestattet.
- 20.3 Soweit Oxford PV Germany GmbH-Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der Lieferant, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf personenbezogene oder sonst schützenswerte Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern. Er verpflichtet sich insbesondere, in seinem Wirkungskreis nur Personen an der Leistungserbringung zu beteiligen, die über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurden und über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügen. Auf Verlangen von Oxford PV Germany GmbH hat der Lieferant Oxford PV Germany GmbH die entsprechenden Maßnahmen nach dieser Ziffer 20.3 nachzuweisen.
- 20.4 Der Lieferant teilt Oxford PV Germany GmbH – unbeschadet der Meldepflichten aus Art. 33 und Art. 34 DSGVO – unverzüglich Störungen oder Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder die vertraglichen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Oxford PV Germany GmbH-Daten mit. Der Lieferant informiert Oxford PV Germany GmbH über die bereits ergriffenen oder noch beabsichtigten Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Oxford PV Germany GmbH-Daten und Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 20.5 Sollte eine Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeiten, werden die Vertragsparteien einen den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechenden Vertrag schließen.

21. Exportkontrolle, Zoll

- 21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Oxford PV Germany GmbH über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten der Waren gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren zu unterrichten. Er hat Oxford PV Germany GmbH mindestens folgende Informationen und Daten zu übermitteln:
- a) die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
 - b) sofern die Waren den US-Export Administration Regulations (EAR) unterliegen, die

Export Control Classification Number gemäß EAR;

- c) die statistische Warennummer der Waren (HS-/KN-Code);
- d) den handelspolitischen Warenursprung der Waren sowie deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software, den Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- e) ob die Waren durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
- f) alle sonstigen Informationen und Daten, die Oxford PV Germany GmbH bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware, benötigt; sowie
- g) einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von Oxford PV Germany GmbH.

Über Änderungen der vorstehenden Daten und Informationen hat der Lieferant Oxford PV Germany GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 21.2 Der Lieferant hat Oxford PV Germany GmbH sämtliche Schäden, Aufwendungen und sonstige Nachteile zu ersetzen, die Oxford PV Germany GmbH daraus entstehen, dass der Lieferant die Verpflichtungen nach Ziffer 21.1 schuldhaft nicht eingehalten hat.

22. Beendigung

- 22.1 Das Recht von Oxford PV Germany GmbH zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Oxford PV Germany GmbH ist insbesondere auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant gegen die Bestimmungen nach Ziffer 18 und 19 verstößt.

- 22.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ein wichtiger Grund, der Oxford PV Germany GmbH zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Lieferant ihm obliegende wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung – soweit eine solche erforderlich ist – nicht unterlässt oder den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb der von Oxford PV Germany GmbH hierfür gesetzten angemessenen Frist beseitigt;
- b) sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich verschlechtert haben, so dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Ansprüche von Oxford PV Germany GmbH gegen den Lieferanten gefährdet erscheint;
- c) der Lieferant gegen die Bestimmungen nach Ziffer 18 und 19 verstößt;
- d) der Lieferant zahlungsunfähig wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Auflösung, Liquidation oder Umwandlung droht.

- 22.3 Im Falle eines Rücktritts wird der Vertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen rückabgewickelt.

- 22.4 In Fällen einer Kündigung werden die vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch Oxford PV Germany GmbH geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen

zurückzuerstatten.

- 22.5 Hat der Lieferant von Oxford PV Germany GmbH im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er Oxford PV Germany GmbH diese im Fall einer Kündigung oder eines Rücktritts unverzüglich auszuhändigen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Oxford PV Germany GmbH und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Brandenburg an der Havel. Oxford PV Germany GmbH ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 23.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn sie wurden nachweislich zwischen Oxford PV Germany GmbH und dem Lieferanten ausgehandelt. Die Schriftform wird auch durch qualifizierte elektronische Signatur gewahrt.
- 23.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Diese salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.
- 23.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Oxford PV Germany GmbH Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Oxford PV Germany GmbH auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.